

Infos zum Wechsel zur AOK Niedersachsen

Kündigungsfrist

Für alle Mitglieder gelten einheitliche Kündigungsfristen. Mitglieder können – wenn die Bindungsfrist erfüllt ist – die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse grundsätzlich mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats (gerechnet ab dem Monat, in dem die Kündigung erklärt wird) kündigen. Dabei sollte die Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse schriftlich erfolgen. Die Tabelle zeigt Ihnen die Kündigungsfristen.

Eingang der Kündigung bei Ihrer alten Krankenkasse im Monat:	JAN	FEB	MÄRZ	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
Kündigung zum:	31.03.	30.04.	31.05.	30.06.	31.07.	31.08.	30.09.	31.10.	30.11.	31.12.	31.01.	28.02.
Mitglied ab:	01.04.	01.05.	01.06.	01.07.	01.08.	01.09.	01.10.	01.11.	01.12.	01.01.	01.02.	01.03.

Beispiel:

Ihre Kündigung geht am 15. Januar bei Ihrer alten Krankenkasse ein.
Die Mitgliedschaft endet dort am 31. März.
Die Mitgliedschaft bei der AOK beginnt am 1. April.

Tipp: Füllen Sie einfach unser Formular „Mitglied werden“ online aus. Ihr persönliches Kündigungsschreiben an Ihre bisherige Kasse wird Ihnen direkt angezeigt (Schritt 2) – dann nur noch ausdrucken, unterschreiben und abschicken!

Bindungsfrist

Die Bindungsfrist ist eine Spanne von 18 zusammenhängenden Zeitmonaten bei der bisherigen Krankenkasse. Sie berechnet sich ab dem Tag, an dem die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse beginnt. Unterbrechungen, wie zum Beispiel eine Familienversicherung, führen dazu, dass bei Wiedereintritt einer Versicherungspflicht beziehungsweise -berechtigung eine neue 18-monatige Bindungsfrist beginnt.

Kündigungsbestätigung

Die bisherige Krankenkasse muss die Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb von 2 Wochen bestätigen. Die Kündigungsbestätigung muss der neu gewählten Krankenkasse vorgelegt werden, damit diese unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung ausstellen kann. Die Mitgliedsbescheinigung ist dann dem Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit oder dem Sozialversicherungsträger vorzulegen. Von hier erfolgt dann eine Anmeldung bei der gewählten Krankenkasse.

Die Kündigungsbestätigung braucht der neu gewählten Krankenkasse nicht vorgelegt zu werden, wenn bisher keine eigene Mitgliedschaft bestand oder die bisherige eigene Mitgliedschaft unmittelbar vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung unterbrochen war (zum Beispiel durch eine Familienversicherung).

Wann gilt ein Sonderkündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht besteht, sobald eine Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder ihren Zusatzbeitragssatz erhöht (nach § 242 Abs. 1 SGB V).

Welche Fristen gelten beim Sonderkündigungsrecht?

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. Die Bindungsfrist von 18 Monaten muss nicht eingehalten werden. Eine Ausnahme gilt für Mitglieder in Wahlтарifen (gem. § 53 Abs. 6 SGB V, Krankengeld-Wahlтарif). Hier beträgt die Mindestbindungsfrist 3 Jahre.

Beispiel:

Erhöhung eines Zusatzbeitragssatzes ab	1. Januar
Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse bis	31. Januar
Die Mitgliedschaft endet am	31. März

Die Krankenkasse muss ihre Mitglieder spätestens einen Monat vor der erstmaligen Erhebung eines Zusatzbeitrages bzw. der Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes in einem gesonderten Schreiben u. a. auf das Sonderkündigungsrecht hinweisen. Kommt die Krankenkasse dem verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wurde. Die Bindungsfrist von 18 Monaten muss auch in diesen Fällen nicht eingehalten werden. Eine Ausnahme gilt jedoch für Mitglieder in Wahltarifen (gem. § 53 Abs. 6 SGB V, Krankengeld-Wahltarif). Hier beträgt die Mindestbindungsfrist 3 Jahre.

Beispiel:

Erhöhung eines Zusatzbeitragssatzes ab	1. Januar
Hinweispflicht der Krankenkasse spätestens am	31. Dezember des Vorjahres
<u>Verspäteter</u> Hinweis der Krankenkasse am	16. Januar
Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts bis	16. Februar
Eingang der Kündigung am	6. Februar
Die Mitgliedschaft endet am	31. März